

RS OGH 1955/5/18 1Ob321/55

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1955

Norm

ZPO §398

Rechtssatz

Wenn der Kläger nach Eintritt eines neuen Masseverwalters auf der Beklagtenseite seinen bereits vorher einmal gestellten Antrag auf Fällung eines Versäumungsurteiles nach § 398 ZPO nicht neuerlich wiederholt, hat er damit zum Ausdruck gebracht, daß er auf die Säumnisfolgen verzichte und seinen früheren Antrag zurückziehe.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 321/55

Entscheidungstext OGH 18.05.1955 1 Ob 321/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0040969

Dokumentnummer

JJR_19550518_OGH0002_0010OB00321_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at